

Richtlinien zur Förderung der Vereine durch die Stadt Schwetzingen

I. Grundsätzliches

Diese Richtlinien haben das Ziel, die örtlichen Vereine bei der Erfüllung ihrer Aufgaben je nach Bedeutung, Aktivität und Notwendigkeit zu unterstützen. Hierzu werden ihnen Zuschüsse im Rahmen des Haushaltsplanes der Stadt bis auf Widerruf jährlich zur Verfügung gestellt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

Für die Förderung durch jährliche Zuwendungen, Sonderzuwendungen oder Investitionszuschüsse gelten diese Richtlinien. Diese haben den Zweck, eine gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung zu erreichen. Die Vereine sollen dadurch in die Lage versetzt werden, über längere Zeiträume hinweg disponieren und die Zuschüsse zweckentsprechend einsetzen zu können.

II. Voraussetzungen für die Förderung

1. Förderungsbeiträge nach diesen Richtlinien erhalten nur eingetragene Vereine, die
 - a) Mitglieder eines überregionalen Verbandes sind (z.B. Badischer Sportbund, Badischer Sängerbund etc.)
 - b) sonst im öffentlichen Interesse tätig sind

III. Finanzielle Förderung der Vereine

1. Grundzuschuss:

Die Vereine werden in folgende Kategorien eingeteilt:

- a) Sportvereine, die überwiegend Breitenarbeit leisten mit großem Anteil an Jugendsport in Sportarten, die körperliche Anforderungen stellen.
- b) Musik- und Gesangvereine sowie kulturtragende Vereine
 - Churfürstlicher Hofstaat
 - Musikverein
 - Liederkranz
 - Sängerbund
 - Jazzinitiative
 - Singkreis
 - Quatro Forte
- c) Vereine und Organisationen, deren Tätigkeit im Gesellschafts- und Freizeitbereich liegt und die vom Gemeinderat als förderungswürdig anerkannt werden. In dieser Gruppe sind bisher anerkannt:
 - Touristenverein „Die Naturfreunde“
 - SCG einschließlich Fanfarenzug
 - Katholischer Kirchenchor
 - Kanarienzucht- und Vogelschutzverein
 - Evangelische Kantorei
 - Guggemusik Schloss Hexe e.V.

d) Vereine und Organisationen, die in mehreren Gemeinden tätig sind, und deren Tätigkeit vom Gemeinderat als förderungswürdig anerkannt wird. In dieser Gruppe sind bisher anerkannt:

- DLRG -Deutsche Lebensrettungs-Gesellschaft
- NABU - Naturschutzbund Ortsgruppe Schwetzingen
- Griechische Gemeinde

2. Für die Sportvereine nach Ziffer 1 a) werden folgende Grundzuschüsse festgesetzt:

- über 1.000 aktive Mitglieder EUR 2.500,--
- bis 1.000 aktive Mitglieder EUR 2.000,--
- bis 500 aktive Mitglieder EUR 1.500,--
- bis 250 aktive Mitglieder EUR 1.000,--
- bis 100 aktive Mitglieder EUR 500,--

3. Für die Musik-, Gesang- und kulturtragenden Vereine nach Ziffer 1 b) wird ein einheitlicher Grundzuschuss festgesetzt mit EUR 1.000,--.

4. Die Vereine nach Ziffer 1 c) erhalten einen Grundzuschuss von EUR 500,-

5. Die Vereine nach Ziffer 1 a), 1 b) und 1 c) erhalten einen weiteren Zuschuss für jugendliche Mitglieder pro Jahr und Mitglied von EUR 15,--.

6. Vereine, die nach Ziffer 1 d) in mehreren Gemeinden tätig sind, erhalten einen jährlichen Zuschuss nach besonderer Festsetzung im Einzelfall. Für die DLRG ist ein Jahreszuschuss festgesetzt auf EUR 750,--, für den NABU auf EUR 2.500,--. Die Griechische Gemeinde erhält einen Zuschuss für jugendliche Mitglieder pro Jahr/Mitglied i.H.v. EUR 15,--.

7. Zur Festsetzung der Vereinszuschüsse sind die Mitgliederzahlen nach dem Stand vom 1. Januar des Zuschussjahres zugrunde zu legen.

IV. Sportstättenbau

1. Der Neubau, der Erwerb, der Umbau und die Erweiterung vereinseigener Gebäude und Anlagen sowie die Beschaffung größerer Gegenstände bzw. Einrichtungen können auf Antrag bezuschusst werden. Einem solchen Antrag sind alle zur Beurteilung der Verhältnisse notwendigen Aufgaben und Unterlagen (Baupläne, Kostenvoranschläge, Finanzierungsplan usw.) beizufügen. Als Bemessungsgrundlage eines städtischen Zuschusses gelten die vom Land bzw. dem Badischen Sportbund festgesetzten, bezuschussungsfähigen Kosten (Bewilligungsbescheid). Der Zuschuss der Stadt beläuft sich auf 40 % der zuschussfähigen Kosten.

2. Der Antrag ist bis spätestens 30.06. für das Folgejahr zu stellen, damit die entsprechenden Haushaltsmittel eingestellt werden können.

3. Die Eigenleistungen des Vereins bei Bauvorhaben müssen den Vereinsmöglichkeiten entsprechen. Es muss eine sach- und fachgerechte Ausführung der Arbeiten sichergestellt sein. Die Eigenleistungen sind bei der Antragstellung detailliert nach Gewerken darzustellen.

4. Es wird eine Obergrenze von EUR 30.000,-- pro Maßnahme festgelegt. Überschreiten die Kosten einer Maßnahme diese festgelegte Obergrenze, beschließt der Gemeinderat unter Würdigung der Sachlage über den beantragten Zuschuss.

5. Die Stadt Schwetzingen stellt ihre eigenen Gebäude und Anlagen den Vereinen zur Erfüllung ihrer Aufgaben je nach Möglichkeit zu angemessenen Bedingungen bzw. entsprechend der jeweiligen Benutzungs- und Gebührenordnung zur Verfügung.
6. Die gewährten Zuschüsse sind zweckgebunden, ein Nachweis kann jederzeit durch die Stadt verlangt werden.

V. Sonstige Förderungsmöglichkeiten

1. Aus Anlass langjährigen Bestehens, erstmals nach 25 Jahren und dann jeweils nach weiteren 25 Jahren, wird dem Verein eine Jubiläumsgabe zur Verfügung gestellt. Die Höhe der Zuwendung beträgt das 10fache der Anzahl der Jahre des Bestehens.
2. Auf Antrag können den Vereinen, auch solchen, die nicht in das Vereinsregister eingetragen sind, zu besonderen Veranstaltungen und Anlässen Ehrengaben und Ehrenpreise zur Verfügung gestellt werden.
3. Zur Durchführung nationaler und internationaler Sportveranstaltungen oder Veranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung können auf Antrag Zuschüsse gewährt werden. Dies gilt auch für kulturelle und sonstige Veranstaltungen. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach Art und Bedeutung der Veranstaltung.
4. Anträge zu Ziffern IV und V sind beim Bürgermeisteramt einzureichen. Über die Höhe des zu gewährenden Zuschusses kann der Oberbürgermeister im Einzelfall bis zu einem Betrag von 5.000 EUR entscheiden. Darüberhinausgehende Zuschüsse beschließt ausschließlich der Gemeinderat.

VI. Auszahlung der Zuschüsse

1. Die Grundzuschüsse werden ohne besonderen Antrag ausgezahlt.
2. Die Jugendzuschüsse werden auf Antrag und nach Mitteilung der Anzahl der Jugendlichen ausbezahlt.
3. Bei nachgewiesenem Missbrauch der Förderungsmittel kann ein Ausschluss des Vereins von der Gewährung der Zuschussmittel erfolgen. Der Ausschluss kann auf Dauer oder auf Zeit durch den Gemeinderat ausgesprochen werden und sich auf die gesamten Richtlinien oder auf Teile davon beziehen.

VII. Inkrafttreten

1. Diese Richtlinien treten zum 01.01.2018 in Kraft.
2. Die am 01.06.1998 in Kraft getretenen Richtlinien werden gleichzeitig aufgehoben.

Schwetzingen, 19.10.2017

Dr. René Pörtl
Oberbürgermeister